

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Diese Überlassungsart ist auszuwählen in folgenden Fallkonstellationen:

- **Sämtliche Überlassungsvorgänge an Inhaber einer Ersatzbescheinigung im Sinne des § 55 WaffG.**

Diese Überlassungsart ist **nicht** zu verwenden in folgenden Fallkonstellationen:

- **Überlassungsvorgänge an Inhaber einer**
 - **Ersatz-WBK**
 - **Anzeigebescheinigung**

Betroffener Personenkreis:

Benötigte Daten:

Waffenhändler

Ihre NWR Firmen-ID (F-ID)
Ihre NWR Erlaubnis-ID (E-ID)
Datum der Überlassung
„Klardaten“ des Erwerbers
(z.B. Name, Vorname,
Institution...)
NWR-ID Waffe/Waffenteil (W-ID o. T-ID)

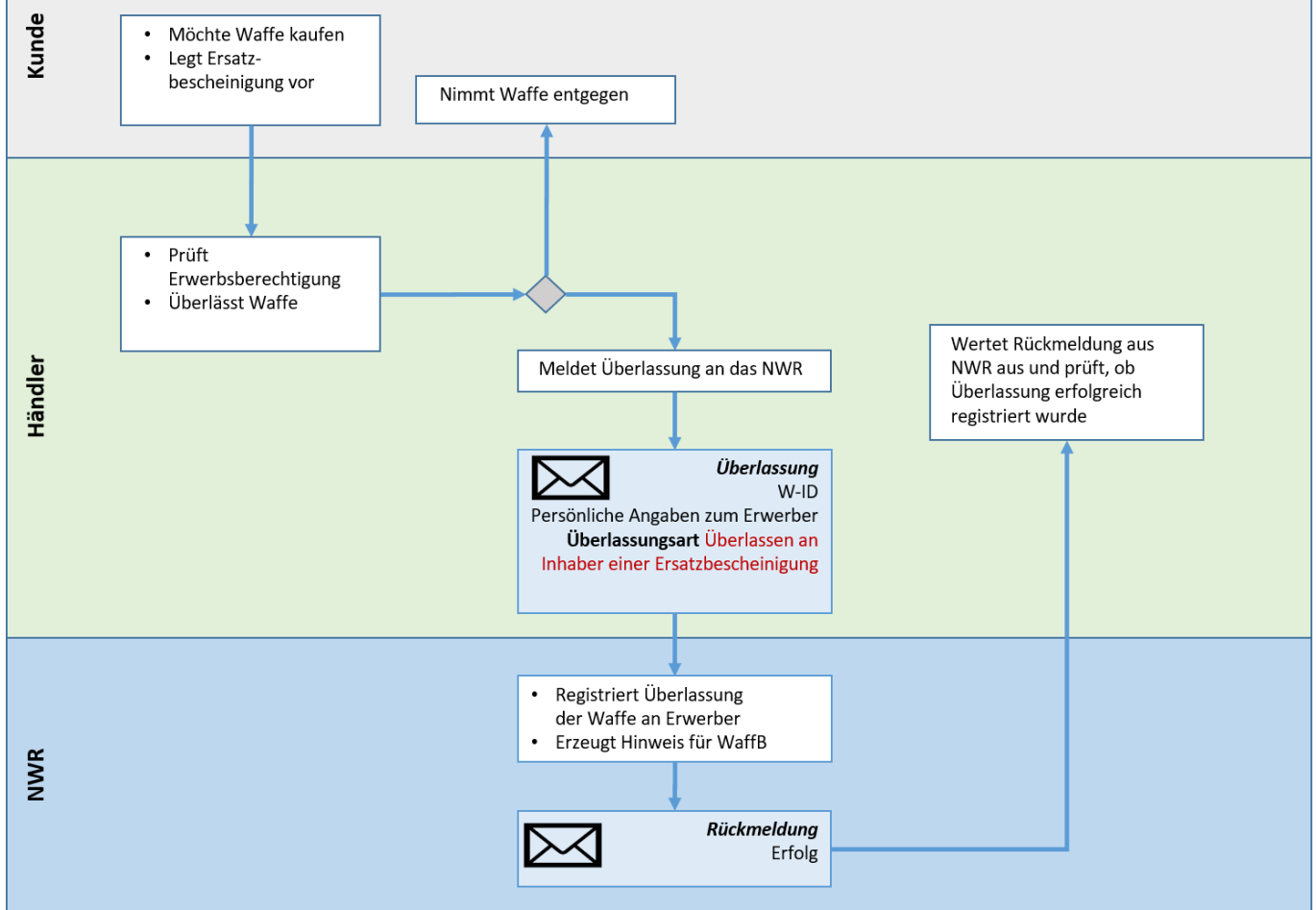
Als Kontrolldaten:

- Herstellerbezeichnung
- Munitionsbezeichnung/Kaliber
- Waffentypfeingliederung
- optional Seriennummer

Sie überlassen eine Waffe/ein Waffenteil als Händler an einen Inhaber einer Ersatzbescheinigung des § 55 WaffG (z.B. Richter, Staatsanwalt, Innenminister, etc.), dann melden Sie dieses **unverzüglich** mit einer Überlassungsmeldung an Inhaber einer Ersatzbescheinigung (eine Überlassung darf nicht in die Zukunft datiert werden). Da der Erwerber nicht im NWR registriert ist und somit nicht über eine NWR-ID verfügt, müssen in der Meldung die Klardaten (z.B. Name, Vorname, Anschrift, usw.) angegeben werden.

Wichtig ist hierbei, dass die Ersatzbescheinigung nicht mit der Ersatzwaffenbesitzkarte oder der Anzeigebescheinigung verwechselt wird.

Beispiel: Verkauf einer Waffe an den Inhaber einer Ersatzbescheinigung



 [zum Inhaltsverzeichnis](#)